

FÜR MEHR SICHERHEIT:

VERKEHR NEU GEREGLT

**DAS WURDE IN DER STRAßENVERKEHRS-
ORDNUNG (StVO) GEÄNDERT.**



 **RUNTER
VOM GAS**

 Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

 **DVRS**
Deutscher
Verkehrssicherheitsrat

EINLEITUNG

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ob Fahrzeuge mit konventionellen oder elektrischen Motoren, Fahrräder mit oder ohne elektrische Tretunterstützung – auf unseren Straßen herrscht Vielfalt. Und immer mehr Verkehrsteilnehmer müssen sich den verfügbaren Platz teilen. Daher ist es besonders wichtig, aufeinander achtzugeben und sich an die Regeln zu halten, damit niemand gefährdet und das Unfallrisiko minimiert wird. Das ist im Sinne aller.

Für ein verantwortungsbewusstes Miteinander aller Verkehrsteilnehmer und ein sicheres Vorankommen hat das Bundesverkehrsministerium unter Mitwirkung des Bundesrates mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung eine Reihe neuer Verkehrsregeln erlassen.

Sicherer, klimafreundlicher und gerechter: Mit der Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung werden unter anderem der Radverkehr und die moderne Mobilität gestärkt. Außerdem werden die Geldbußen für einige Regelverstöße, wie die unerlaubte Nutzung einer Rettungsgasse oder das Parken auf Geh- und Radwegen, erhöht.

Nehmen Sie sich Zeit, sich mit den neuen Regeln vertraut zu machen, und halten Sie sich im Straßenverkehr daran – für eine entspannte und sichere Fahrt aller.

Viel Spaß bei der Lektüre wünscht Ihnen

„Runter vom Gas“

INHALTSVERZEICHNIS

Stärkung des Radverkehrs 4

Deutschland wird #Fahrradland und bringt neue Regeln für Kfz-Fahrer und Radfahrer auf die Straße.

Rettungsgasse rettet Leben 12

Wer nicht rechtzeitig eine Rettungsgasse bildet oder sie unerlaubterweise nutzt, wird jetzt strenger bestraft.

Geldbußen für mehr Verkehrssicherheit 14

Parken auf dem Behindertenparkplatz oder in zweiter Reihe sowie vorschriftswidrige Wegnutzung: Solche Verstöße haben härtere Konsequenzen.

Carsharing und moderne Mobilität 18

Carsharing und elektrische Fahrzeuge sind in der Gesellschaft angekommen. Und brauchen Platz. Das sind die Änderungen im Bereich des Carsharings und der E-Mobilität.

Weitere Neuerungen 20

Unter anderem: ausdrückliches Verbot der Verwendung von Blitzer-Apps und neue Regelungen für Großraum- und Schwertransporte.

STÄRKUNG

DES RADVERKEHRS

Immer mehr Menschen in Deutschland fahren Fahrrad. Damit sich dieser Trend fortsetzt, lautet das Ziel: mehr Radverkehr bei gleichzeitig weniger Unfällen. Um dieses Ziel zu verwirklichen, wurden zahlreiche Änderungen und Ergänzungen in die Straßenverkehrs-Ordnung aufgenommen.



NEBENEINANDERFAHREN

Die Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung macht nun noch klarer: Radfahrer dürfen zu zweit nebeneinanderfahren, sofern sie andere Verkehrsteilnehmer dabei nicht behindern. Diese explizite Formulierung räumt mit dem viel verbreiteten Irrtum auf, Radfahrer müssten stets einzeln hintereinanderfahren.



PERSONENBEFÖRDERUNG

Bisher war es erlaubt, lediglich Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres in geeigneten Kindersitzen auf dem Fahrrad mitzunehmen. Ab sofort dürfen auch Personen, die älter sind, mitgenommen werden. Vorausgesetzt, die Fahrräder sind zur Personenbeförderung gebaut und eingerichtet. Der Radfahrer muss mindestens 16 Jahre alt sein.



GRÜNPFEIL FÜR RADFAHRER

Das bestehende Grünpfeilschild erlaubt das Abbiegen aus dem rechten Fahrstreifen nach rechts trotz roter Ampel. Ab sofort gilt es auch für Radfahrer, die von einem am rechten Fahrbahnrand gelegenen Radfahrstreifen oder aus einem straßenbegleitenden, nicht abgesetzten, baulich angelegten Radweg kommend rechts abbiegen wollen. Zudem wird ein gesonderter Grünpfeil, der nur für Radfahrer gilt, eingeführt. Weiterhin gilt: Vor dem Abbiegen müssen Verkehrsteilnehmer anhalten. Beim Abbiegen darf niemand behindert oder gefährdet werden.



RADSCHNELLWEGE

Radschnellwege sind Verbindungen im Radverkehrsnetz, die wichtige Ziele über größere Entfernungen verknüpfen. Bisher konnten Radschnellwege nur mit einem Piktogramm auf der Fahrbahn gekennzeichnet werden. Nun ist auch eine Beschilderung mit dem neu eingeführten Hinweiszeichen möglich.



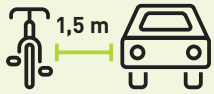
FAHRRADZONEN

Fahrradzonen sind Zonen, die grundsätzlich dem Radverkehr vorbehalten sind. Verhaltensrechtlich sind sie mit Fahrradstraßen vergleichbar: Neben Radfahrern dürfen nur Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen die Fahrradzonen nutzen, es sei denn, ein Zusatzschild gibt die Zone auch für weitere Verkehrsteilnehmer frei. Ist dies der Fall, dann darf der Radverkehr durch sie weder gefährdet noch behindert werden. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.



PARKFLÄCHEN UND LADEZONEN FÜR LASTENFAHRRÄDER

Ob für den Waren- oder Kindertransport – Lastenfahrräder werden immer beliebter. Mit ihren großen Ladeflächen sind sie eine umweltschonende und effiziente Alternative zum Auto. Mit dem neuen Sinnbild „Lastenfahrrad“ können künftig Parkflächen und Ladezonen speziell für Lastenfahrräder ausgewiesen werden.



MINDESTÜBERHOLABSTAND

Beim Überholen von Fußgängern, Radfahrern und Nutzern von Elektrokleinstfahrzeugen ist ein ausreichender Seitenabstand einzuhalten. Dieser war bislang jedoch nicht mit einer Zahlenangabe in der StVO definiert. Um die schwächeren Verkehrsteilnehmer zu schützen, wurde nun ein Mindestabstand festgelegt: Ab sofort müssen Kfz-Fahrer einen festgeschriebenen Abstand von mindestens eineinhalb Metern innerorts und zwei Metern außerorts einhalten. Wo das nicht möglich ist, darf ein Kraftfahrzeug kein Fahrrad überholen. Wurden Kfz-Fahrer beim Warten an einer Kreuzung oder Einmündung von Radfahrern zuvor rechts überholt oder sind Radfahrer neben dort wartenden Kraftfahrzeugen zum Stillstand gekommen, findet die Regelung jedoch keine Anwendung.



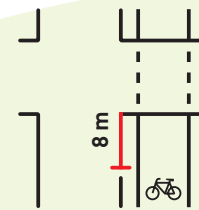
SCHRITTSCHWINDIGKEIT FÜR RECHTS ABBLIEGENDE KRAFTFAHRZEUGE

Kraftfahrzeuge mit mehr als dreieinhalb Tonnen Gewicht dürfen innerorts nur noch mit Schrittgeschwindigkeit rechts abbiegen. Schritttempo gibt den Lkw-Fahrern mehr Zeit, um besser auf Radfahrer und Fußgänger zu achten, die ihren Weg geradeaus fortsetzen. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass mit geradeaus fahrendem Radverkehr oder mit Fußverkehr, der die Fahrbahn im Einbiegungsbereich überquert, nicht zu rechnen ist (beispielsweise bei gesonderten Lichtzeichen für den rechts abbiegenden Verkehr). Verstöße werden mit 70 Euro Bußgeld geahndet, hinzu kommt ein Punkt im Fahreignungsregister.



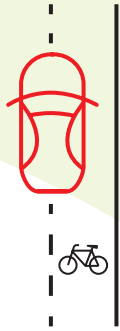
HAIFISCHZAHN- MARKIERUNG

Bitte vorsichtig heranzufahren: Haifischzahnmarkierungen auf Fahrbahnen sollen beispielsweise im Bereich von Kreuzungen oder Einmündungen von Radschnellwegen zum Einsatz kommen. Sie weisen auf vorfahrtberechtigten Radverkehr hin. Darüber hinaus können sie auf eine Wartepflicht infolge einer Rechts-vor-links-Regelung aufmerksam machen.



AUSWEITUNG DES PARK- VERBOTS VOR KREUZUNGEN UND EINMÜNDUNGEN

Wenn ein Radweg entlang einer Straße verläuft, müssen Kfz-Fahrer beim Parken vor Kreuzungen und Einmündungen ab sofort einen größeren Abstand zu den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten einhalten, nämlich acht Meter.



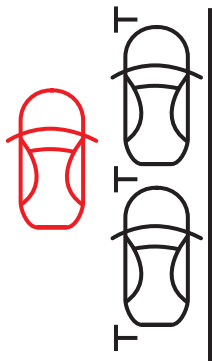
GENERELLES HALTEVERBOT AUF SCHUTZSTREIFEN

Schutzstreifen trennen den Rad- und Kfz-Verkehr mit einer gestrichelten weißen Linie. Bislang durften Kraftfahrzeuge auf Schutzstreifen bis zu drei Minuten halten. Dies führte jedoch häufig dazu, dass Radfahrer gefährliche Ausweichmanöver auf die Fahrbahn machen mussten. Daher gilt jetzt ein generelles Halteverbot auf Schutzstreifen. Bei Verstößen drohen bis zu 100 Euro Bußgeld.



ÜBERHOLVERBOT VON EINSPURIGEN FAHRZEUGEN

Vor allem an engen und unübersichtlichen Stellen wichtig: Ab sofort kann mehrspurigen Kraftfahrzeugen durch ein neues Verkehrszeichen das Überholen von Fahrrädern, Motorrädern und anderen ein- und mehrspurigen Fahrzeugen verboten werden.



PUNKTE FÜRS FALSCHPARKEN

Bei schwereren Parkverstößen ist ab sofort der Eintrag eines Punktes in das Fahreignungsregister möglich. Dies ist der Fall, wenn Kfz-Fahrer verbotswidrig in zweiter Reihe sowie auf Fahrradschutzstreifen oder auf Geh- und Radwegen parken oder halten und dadurch andere Verkehrsteilnehmer behindern oder gefährden. Ein Punkt droht auch bei einer Sachbeschädigung oder wenn ein Fahrzeug auf dem Geh- oder Radweg länger als eine Stunde parkt.



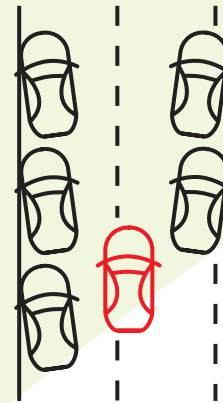
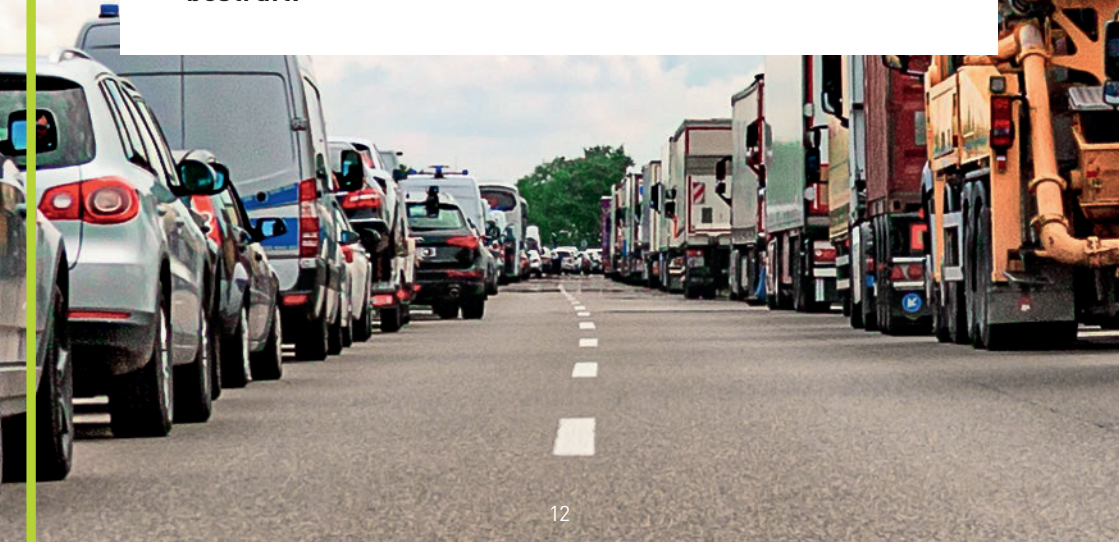
VORSICHT BEIM EIN- UND AUSSTEIGEN

Schwere Verkehrsunfälle können auch bei 0 km/h passieren. Wer beim Aussteigen aus dem Auto den Schulterblick sowie den Blick in den Außenspiegel vergisst, riskiert einen Dooring-Unfall, also eine Kollision von Radfahrern mit einer geöffneten Tür. Radfahrer können bei solchen Zusammenstößen schwere Verletzungen erleiden. Das Verwarngeld für eine Verletzung der Sorgfaltspflicht beim Ein- und Aussteigen wird daher von 20 auf 40 Euro verdoppelt. Bei einer Sachbeschädigung können sogar 50 Euro fällig werden.

RETTUNGSGASSE

RETTET LEBEN

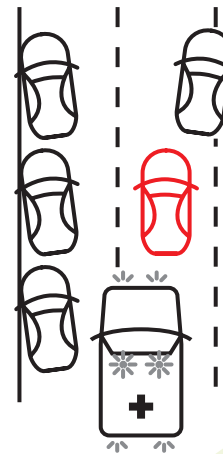
Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich im Stillstand befinden, gilt: Für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußersten linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen eine freie Gasse bilden! Dies gilt auch, wenn kein Blaulicht zu sehen bzw. Martinshorn zu hören ist. Für das Bilden der Rettungsgasse fahren alle Kfz-Fahrer auf der äußersten linken Spur nach links. Alle anderen nach rechts. Dadurch können Rettungskräfte schnell zum Unfallort gelangen und Leben retten. Wer nicht rechtzeitig eine Rettungsgasse bildet oder sie unerlaubterweise nutzt, wird jetzt härter bestraft.



UNERLAUBTES NUTZEN

DER RETTUNGSGASSE

Das Behindern von Hilfskräften ist kein Kavaliersdelikt. Das unerlaubte Nutzen einer Rettungsgasse wird daher ab sofort genauso verfolgt und geahndet wie das Nichtbilden einer Rettungsgasse. Es drohen Bußgelder zwischen 200 und 320 Euro für das Nichtbilden einer Rettungsgasse und zwischen 240 und 320 Euro für das unerlaubte Nutzen einer Rettungsgasse. In beiden Fällen drohen zudem zwei Punkte im Fahr- eignungsregister sowie ein Monat Fahrverbot.



FAHRVERBOT BEI

NICHTBILDEN EINER

RETTUNGSGASSE

Bisher wurde bei Nichtbilden einer Rettungsgasse lediglich dann ein Fahrverbot erteilt, wenn durch die nicht gebildete Rettungsgasse eine Behinderung oder Gefährdung eintrat. Diese Einschränkung fällt nun weg, sodass bereits für das Nichtbilden einer Rettungsgasse ein Fahrverbot verhängt werden kann.

GELDBUßEN

FÜR MEHR VERKEHRS-

SICHERHEIT

Ob unberechtigtes Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen, vorschriftswidrige Wegnutzung oder Auto-Posing: Durch verbotswidriges Verhalten werden andere Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet. Um die Zahl dieser Vergehen im Sinne eines guten Miteinanders im Straßenverkehr weiter zu senken, werden jetzt verschiedene Geldbußen erhöht.

Bisher
35 €

Nun
55 €

**UNBERECHTIGT AUF EINEM
SCHWERBEHINDERTEN-
PARKPLATZ PARKEN**

Unberechtigtes Parken auf einem Schwerbehindertenparkplatz erschwert Menschen mit einer Mobilitätsbeeinträchtigung nicht nur die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es gefährdet die Betroffenen auch. Das Verwarngeld für das unberechtigte Parken auf einem Schwerbehindertenparkplatz wird daher von 35 auf 55 Euro angehoben.

Bisher
bis zu 15 €

Nun bis zu
25 €

STÄRKER SANKTIONIERT:

GENERELLE HALT-

UND PARKVERSTÖßE

Wer falsch parkt oder unerlaubt hält, behindert und gefährdet regelmäßig andere Verkehrsteilnehmer. Zukünftig werden allgemeine Halt- und Parkverstöße daher mit bis zu 25 Euro statt bislang bis zu 15 Euro geahndet.

Bisher
10–25 €

Nun
55–100 €

VORSCHRIFTSWIDRIGE

WEGNUTZUNG

Zum Schutz von Fußgängern und Radfahrern wird die vorschriftswidrige Nutzung von Gehwegen, von linksseitig angelegten Radwegen und Seitenstreifen durch Fahrzeuge ab sofort noch stärker sanktioniert: Statt mit bisher 10 bis 25 Euro werden derartige Verstöße ab sofort mit 55 bis 100 Euro bestraft.

Bisher
15 €

Nun
35 €

PARKEN AN ENGEN

STRABENSTELLEN

Auch durch Parkverstöße an unübersichtlichen oder engen Stellen sowie im Bereich einer scharfen Kurve werden andere Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet. Das Verwarngeld für das verbotswidrige Parken an diesen Punkten wird daher von 15 auf 35 Euro angehoben.

Bisher
bis zu 20 €

Nun
100 €

AUTO-POSING

Protzen kostet: Das sogenannte Auto-Posing kann nun konsequenter geahndet werden. So wird das Bußgeld für das Verursachen von unnötigem Lärm und einer vermeidbaren Abgasbelastung sowie überflüssiges Hin- und Herfahren auf 100 Euro angehoben (bisher bis zu 20 Euro).



CARSHARING UND MODERNE MOBILITÄT

Nur mithilfe der Mobilitätswende kann Deutschland seine selbstgesteckten Klimaziele erreichen. Ein positiver Trend hierfür: Die Anzahl der Nutzer von Carsharing-Angeboten und der Anteil elektrisch betriebener Fahrzeuge auf Deutschlands Straßen steigt. Zur Stärkung der modernen Mobilität gibt es ab sofort neue Sinnbilder.



PARKPLÄTZE FÜRS CARSHARING

Für Carsharing-Fahrzeuge soll es künftig extra ausgewiesene Parkplätze geben, die ab sofort an einem neuen Zusatzzeichen mit dem neuen Carsharing-Sinnbild erkennbar sind. Carsharing-Fahrzeuge können darüber hinaus von Parkgebühren befreit werden.



KENNZEICHNUNG VON CARSHARING-FAHRZEUGEN

Eine neue Plakette zur Kenntlichmachung von Carsharing-Fahrzeugen berechtigt zum Parken auf den neu ausgewiesenen Flächen. Carsharing-Anbieter müssen diese Plakette gut sichtbar an der Windschutzscheibe befestigen.



PARKPLÄTZE FÜR ELEKTRO-FAHRZEUGE

Parkflächen für elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes können ab sofort ausdrücklich durch ein Sinnbild auf der Fahrbahn markiert werden.



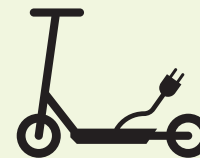
WEITERE NEUERUNGEN

Das Verwenden von Blitzer-Apps sowie Fahren mit unangepasster Geschwindigkeit wird jetzt härter geahndet. Darüber hinaus verändert sich durch die Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung auch einiges für Nutzer von Elektrokleinfahrzeugen.



AUSDRÜCKLICHES VERBOT VON BLITZER-APPS

Was bisher noch missverständlich war, ist jetzt eindeutig geregelt: Die Verwendung von Apps auf Smartphones und Navigationsgeräten von Fahrzeugführern, die auf Blitzer aufmerksam machen, ist verboten. Das Bußgeld bei einem Verstoß beträgt 75 Euro. Außerdem muss man mit einem Punkt im Fahreignungsregister rechnen.



„ELEKTRO- KLEINSTFAHRZEUGE“

Ein neues Sinnbild kann ab sofort genutzt werden, um Parkflächen für Elektrokleinfahrzeuge, z. B. E-Scooter, auszuweisen.



STRAFEN FÜR ZU SCHNELLES FAHREN

Ab sofort werden die Strafen für Tempoverstöße deutlich verschärft: Ein einmonatiges Fahrverbot gibt es bereits bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung ab 21 km/h innerorts und ab 26 km/h außerorts.



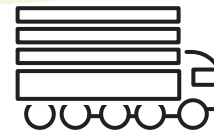
„MEHRFACHBESETZTE PERSONENKRAFTWAGEN“

Die Möglichkeit der Freigabe von Busspuren für Fahrzeuge mit mindestens drei Insassen wurde zwar gestrichen, das neu eingeführte Sinnbild können die Straßenverkehrsbehörden jedoch für die Durchführung von Verkehrsversuchen verwenden.



ERWEITERUNG DER ERPROBUNGSKLAUSEL

Bislang haben die Länder bereits die Möglichkeit, verkehrsregelnde oder verkehrssichernde Maßnahmen zeitlich und örtlich begrenzt zu erproben. Die Durchführung solcher Verkehrsversuche wird durch die Novelle der Straßenverkehrsordnung vereinfacht. Eine weitergehende Öffnung des Straßenverkehrsrechts für Verkehrsversuche bedarf einer Änderung auf Gesetzesebene, die in einem weiteren Schritt angegangen werden soll.



NEUE REGELUNGEN FÜR SCHWERTRANSPORTE

Um mehrfaches Beantragen von Genehmigungen für Großraum- und Schwertransporte zu vermeiden, sieht die Novelle der Straßenverkehrsordnung eine Neuregelung der Zuständigkeiten für Genehmigungen vor. Darüber hinaus soll es künftig bundeseinheitliche Gebühren geben. Diese neuen Regelungen treten im Januar 2021 in Kraft.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin
www.bmvi.de

Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V.
Auguststraße 29
53229 Bonn
www.dvr.de

Stand: Mai 2020

BILDNACHWEISE:

S. 1, S. 24: Imago Images, Rupert Oberhäuser
S. 4: Getty Images, AleksandarNakic
S. 12: Shutterstock, TomDotH
S. 14: Getty Images, m3
S. 18: Getty Images, Willie B. Thomas
S. 20: Strandperle, William Perugini, Westend61



Jetzt neu!
Die RvG-App

Mehr Infos unter RuntervomGas.de
oder facebook.com/runtervomgas